

Kanton Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **8 (1842)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kanton Zürich.

Rückblick auf die Veränderungen in der Schulgesetzgebung des Kantons Zürich seit dem 6. September 1839.

Im J. 1840 hatte ich angefangen, „die Schulbewegung im Kanton Zürich“ in den schweiz. Schulblättern darzustellen, und auch die erste Abtheilung davon (pag. 454–466) geliefert; allein an der Fortsetzung wurde ich theils durch Krankheit, theils durch überhäufte Arbeit gehindert. Nachdem mehrere Monate darüber verstrichen waren, verlor ich auch sogar die Lust dazu. Doch hoffe ich, noch einmal auf jene unglückliche Schulbewegung zurückzukommen. — Jenen ersten Aufsatz habe ich mit dem Ende des Jahres 1838 geschlossen. Machen wir für jetzt einen Sprung von dort an bis zum 6. Sept., und betrachten wir einmal die durch ihn herbeigeführten Veränderungen in der Schulgesetzgebung des Kantons Zürich. Es ist ja ohnehin auch eine Aufgabe dieser Blätter, gerade die Schulgesetzgebung für die künftige Geschichte aufzubewahren, und zwar im vorliegenden Falle um so mehr, als es wohl Niemanden einfallen wird, nach einigen Jahren die Schulgesetzgebung seit dem 6. Sept. bis zum Mai 1842 in einem Bande zu sammeln, wie es mit den vorhergehenden Gesetzen und Verordnungen von 1831 bis 1839 geschehen ist. (S. Schulbl. 1841, pag. 286.) Ich bitte aber meine Leser zum Voraus um Geduld; denn des Stoffes ist viel —: die Gesetzeschmiede war überaus thätig; ihr Feuer kam selten zum Verkalmen, und die Zahl der Bläser und Blasbalgtreter war — besonders anfänglich — unerhört groß. Also noch ein Mal: Geduld!

A. Das erste Gesetz kam unter schlimmen Zeichen zur Welt: es leitet seinen Ursprung von einem Selbstmorde her. Nachdem nämlich der alte gr. Rath unbegreiflicher Weise am 9. Sept. sich selbst aufgelöst — vom Leben zum Tode gebracht — hatte; erließ der neue gr. Rath am 20. Sept. („in Erwägung, daß der frühere gr. Rath es der allgemeinen Wohlfahrt angemessen erachtete, sich aufzulösen“; ferner: „in Betracht der hieraus entspringenden Nothwendigkeit, die oberste Landesverwaltung, hervorgehend aus der Wahl des gr. Rathes, mit dieser höchsten gesetzgebenden Behörde, als Stellvertreter des Volkes, in Einklang zu bringen,“) — ein Gesetz, welches die sämtlichen Kantonalbehörden, die nach den Art. 53, 61, 67, 68 und 70 der Verfassung durch

den gr. Rath erwählt oder bestätigt werden, als aufgelöst erkläre. Diese Behörden waren der Regierungsrath und die Staatsanwaltschaft, das Obergericht, das Kriminalgericht und Kantonalverhörant, der Kirchenrath und der Erziehungsrath.

Der in Folge obigen Gesetzes erwählte neue Erziehungsrath wirkte in dem Geiste, der ihn gezeugt hatte. Einer seiner ersten Erlasse war folgender:

B. Beschluß des Erziehungsrathes, betreffend die Einführung des neuen Testaments, vom 11. Dez. 1839. „Der Erziehungsrath des Kantons Zürich, in Erwägung: 1) daß eines der wesentlichsten Lehrmittel für den Religionsunterricht in der allgemeinen Volksschule, das gesetzlich geforderte Spruchbuch, immer noch mangelt; 2) daß bis zur Vollendung der hinsichtlich der Unterrichtsfächer und obligatorischen Lehrmittel der allgemeinen Volksschule angeordneten Prüfung eine provisorische Verfügung als nothwendig erscheint, beschließt: **I.** Die Gemeindegeschulpsflegen sind bevollmächtigt, in den für den Religionsunterricht der Realabtheilung bestimmten Stunden statt des mangelnden Spruchbuches das neue Testament einzuführen. **II.** Die Gemeindegeschulpsflege wird über die Auswahl der zu lesenden Abschnitte und Sprüche, so wie über die Art und Weise ihrer Behandlung die nöthigen Anordnungen treffen. **III.** Gegenwärtiger Beschluß wird sämmtlichen Bezirks- und Gemeindegeschulpsflegen mitgetheilt.“

Dieser Beschluß ward hervorgerufen durch die lauten Klagen über das Zuwenig, ja über den Verfall des Religionsunterrichts. Ob jene Klagen begründet waren, darüber mich auszusprechen, halte ich für überflüssig, da dieselben überhaupt, wie sie nicht nur im Kanton Zürich, sondern auch anderwärts aufgetaucht sind, in diesen Blättern schon öfter ihre Würdigung gefunden haben. Hier läßt sich bloß fragen: Hat der Erziehungsrath von Zürich, der jene Klagen, wie obiger Beschluß beweist, als begründet erachtete, dem Uebelstande auf geeignete Weise abgeholfen? Leider muß ich diese Frage entschieden verneinen. Für diese Verneinung spricht schon der Umstand, daß sehr viele Schulpsflegen von der ihr ertheilten Vollmacht gar keinen Gebrauch machten, sondern den Religionsunterricht in dem von ihnen bis dahin gut befundenen Zustande beließen. Denn das Urtheil aller Männer von richtiger pädagogischer Einsicht spricht sich einstimmig dahin aus, daß das vollständige neue Testament als religiöses Lehrmittel für die Realabtheilung (9.—12. Schuljahr) zu schwer sei.

Am meisten tadelnswerth ist der Art. II. des Beschlusses, der so recht geeignet ist, zwischen einer unverständigen Schulpflege und dem Lehrer oder sogar dem Pfarrer Stoff zu dem widrigsten Hader zu bieten. Doch genug hierüber. Ich gehe über zu einer mir auch jetzt noch ganz räthselhaften Verordnung.

C. Verordnung über die Einlegung ärztlicher Zeugnisse beim Erziehungsrath. — „Der Erziehungsrath auf den Antrag der zweiten Sektion verordnet: §. 1. Alle Petitionen und Berichte, bei welchen die Berücksichtigung des Gesundheitszustandes von Lehrern oder Lehrgehilfen an der Volksschule ein Motiv der vom Erziehungsrathe zu fassenden Schlußnahme ausmacht, soll ein ärztliches Zeugniß (Attestat) beigelegt sein. — §. 2. Die Attestate sollen neben der Angabe des Alters und der körperlichen Konstitution vollständig und genau enthalten den Namen der Krankheit, woran der Betreffende leidet, deren bisherige Dauer, wahrscheinlichen Verlauf und Ursachen, so wie den Einfluß der Krankheit auf die Berufsverrichtungen des Lehrers, endlich die Anzeige, wie lang der attestirende Arzt diesen kennt, und wie lang er ihn ärztlich behandelt. — §. 3. Sie sind von den behandelnden (Haus-) Ärzten der betreffenden Personen auszustellen. Wenn besondere Umstände dies unmöglich machen, oder wenn der behandelnde Arzt nicht im hiesigen Kanton wohnt, sollen die Attestate von einem amtlichen Arzte des Bezirks abgefaßt oder wenigstens als geprüft und richtig befunden unterzeichnet sein. — §. 4. Dieser Beschluß ist den Bezirkschulpflegern für sich und zu Händen der Sekundar- und Gemeindegenschulpflegern, so wie der Lehrer an sämtlichen Volksschulen, mitzutheilen.“

Wäre diese Verordnung zur Zeit der beginnenden Schulreform (1831 oder 1832) erschienen, so könnte ich ihr einen sehr natürlichen Zweck unterstellen; aber in der Zeit, wo sie wirklich zu Tage kam, ist und bleibt sie mir — wenigstens räthselhaft. — Es folgt nun dasjenige Gesetz, welches der Tendenz wegen, der es sein Dasein verdankt, so viel Aufsehen erregt und namentlich im Allgemeinen die Mißbilligung des Lehrerstandes im In- und Auslande erfahren hat. Ich weiß zwar wohl, daß es auch Gönner besitzt; aber nach meinen Erfahrungen und sorgfältigen Erkundigungen wird ihre Anzahl von der der Gegner weit — weit überwogen.

D. Gesetz, betreffend das Schullehrerseminar des Kantons Zürich, vom 26. Febr. 1840. — „Der gr. Rath, in

der Absicht, die Bildung der Volksschullehrer auf solche Weise anzuordnen, daß ihnen mit Vertrauen die Jugend des Kantons übergeben werden könne, damit sie dieselbe zu verständigen und tugendhaften Menschen, zu nützlichen und treuen Bürgern und zu wahren Christen erziehen, verordnet:

§. 1. Für den Kanton Zürich soll ein Schullehrerseminar bestehen, mit der Bestimmung, Jünglinge zu tüchtigen Lehrern an den Primar- und Sekundarschulen vollständig auszubilden. Zu diesem Ende sollen sie in dieser Anstalt einerseits in den Kenntnissen und Fertigkeiten, deren sie für ihren künftigen Beruf bedürfen, unterwiesen und zu deren richtiger Anwendung angeleitet, andererseits zu christlicher Gesinnung und rechtschaffenem Wandel angeregt werden. — Der Sitz des Seminars ist in Rüschlikon.

§. 2. Die Lehrgegenstände für die künftigen Primarlehrer sind: 1) Christliche Religion (Religionsgeschichte, Glaubens- und Sittenlehre), 2) deutsche Sprache, 3) Elementarmathematik, 4) Geschichte, 5) Geographie, 6) Naturkunde, 7) Gesang, mit besonderer Berücksichtigung des Kirchengesanges, 8) Schönschreiben, 9) Zeichnen, 10) Pädagogik, vorzugsweise in praktischer Richtung. — Für die künftigen Sekundarlehrer kommen hinzu: 11) Fortsetzung des Unterrichtes in der deutschen Sprache und deutsche Literatur, 12) Fortsetzung der Mathematik und Naturlehre, 13) französische Sprache. —

Der Religionsunterricht soll durchgehends auf den künftigen Beruf der Zöglinge und auf die Begründung einer wahrhaft christlichen Ueberzeugung berechnet sein, und überhaupt die Grundlage ihrer ganzen Bildung ausmachen. — In allen Fächern soll darauf geachtet werden, daß der Umfang des Unterrichtes nicht auf Kosten der Gründlichkeit ausgedehnt werde. — Die Zöglinge erhalten auch Anleitung zur Gartenarbeit und Unterricht in Leibesübungen, worüber der Erziehungsrath das Nähere bestimmen wird.

§. 3. Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge wird jedes Jahr durch den Erziehungsrath festgesetzt. Kantonsangehörige erhalten den Unterricht unentgeltlich. — Insofern durch diese nicht die festgesetzte Zahl erfüllt wird, können auch Nichtkantonsangehörige angenommen werden, welche jedoch ein jährliches Klassengeld von 40 Franken an die Volksschulkasse entrichten.

§. 4. Zur vorläufigen Aufnahme ins Seminar ist erforderlich: daß der Bewerber das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt habe, gesund sei, an keinem dem Lehrberuf hinderlichen Körper-

geborenen oder Gemüthsfehler leide; daß er befriedigende Zeugnisse über einen sittlich-guten Lebenswandel vorweise, und endlich folgende Vorkenntnisse an den Tag lege: 1) biblische Geschichte im Umfange des obligatorischen Schulbuches; 2) Fähigkeit, sich mündlich über die in den Kreis seines Wissens fallenden Gegenstände klar und sprachrichtig auszudrücken; 3) Fertigkeit im deutlichen und tonrichtigen Lesen; 4) Korrektheit in leichtern, schriftlichen Aufträgen, z. B. Erzählungen, Beschreibungen; 5) Grammatik im Umfange des obligatorischen Lehrmittels; 6) Rechnen und Formenlehre in eben diesem Umfange; 7) Kenntniß der Realien in eben diesem Umfange; 8) Gesang, Schönschreiben und Zeichnen ebenso; 9) Kenntniß der Anfangsgründe des Französischen für Diejenigen, welche sich zu Sekundarlehrern bilden wollen. — Die definitive Aufnahme erfolgt erst nach einer vierteljährlichen Probezeit.

§. 5. Um die Zöglinge, besonders die jüngern, unter die unmittelbare erziehende Aufsicht des Direktors zu stellen, wird ein Konvikt errichtet, in welchem die Aufgenommenen Kost, Wohnung, Wäsche und ärztliche Besorgung erhalten. Dieser Konvikt besteht für die nächsten 3 Jahre aus 10 ganzen und 10 Dreiviertels = Freiplätzen für fähige, durch Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnete, aber unbemittelte Kantonsangehörige und aus 5–8 Plätzen, für welche das volle Kostgeld von 200 Frkn. bezahlt wird, für nicht dürftige Zöglinge. Ueberdies werden für unbemittelte und ausgezeichnete Zöglinge, welche außer dem Konvikte leben, 15 Stipendien von je 100 Frkn. ausgesetzt.

§. 6. Sowohl die ganzen und theilweisen Freiplätze im Konvikte als die Stipendien werden nach geschעהener Anmeldung vom Erziehungsrathe auf den Antrag der Aufsichtsbehörde jedes Mal auf ein Jahr vergeben. Die Besetzung derjenigen Plätze hingegen, für welche das volle Kostgeld bezahlt wird, findet auch ohne Anmeldung Statt.

§. 7. Alle Zöglinge, welche auf die eine oder andere Art unterstützt werden, sind nach ihrer Entlassung aus dem Seminar noch zwei Jahre lang zu Vikariatsdiensten in der Volksschule verpflichtet.

§. 8. Die Unterrichtszeit für künftige Primar- und Sekundarlehrer ist drei Jahre. Das dritte Jahr soll für die Erstern namentlich dem Unterrichte in der Pädagogik und den praktischen Uebungen im Schulhalten gewidmet sein, für die Letztern der

Erweiterung und Vervollständigung derjenigen Kenntnisse, welche für ihren künftigen Beruf speziell erforderlich sind. Der Umfang und die Abstufung des Unterrichtes für die Klassenabtheilungen der Zöglinge wird durch den Lehrplan näher bezeichnet. Im Monat April finden Aufnahme und Entlassung, so wie die öffentlichen Prüfungen der Zöglinge Statt.

§. 9. Nach vollendeter Unterrichtszeit haben die Zöglinge Behufs ihrer Aufnahme in den Lehrerstand die gesetzliche Konfursprüfung zu bestehen. Zu diesem Ende erhalten sie vom Seminar ein Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen, in welchem der Grad der erworbenen Kenntnisse mit „sehr befriedigend“, „befriedigend“ oder „nicht befriedigend“ bezeichnet wird. Der Besitz eines Zeugnisses mit dem ersten oder zweiten Grade ist für Seminarzöglinge die Bedingung der Zulassung zur Konfursprüfung.

§. 10. Die Ferien werden durch das Reglement der Anstalt bestimmt. Im Ganzen dürfen sie jährlich sieben Wochen nicht übersteigen.

§. 11. Im Seminar werden auch die nach Art. 62 des organischen Schulgesetzes durch den Erziehungsrath anzuordnenden Wiederholungskurse vorgenommen.

§. 12. Behufs der praktischen Uebungen der Zöglinge sollen mit dem Seminar zwei Musterschulen, eine Successiv- und eine Gesamtschule, sei es an dem Orte, wo sich das Seminar befindet, oder in seiner nächsten Umgebung, in Verbindung stehen. Die betreffenden Schulgenossenschaften verpflichten sich, gegen einen vom Staate jährlich zu leistenden Beitrag ihre Schulen nach der Anordnung des Direktors als Musterschulen einzurichten und zum Behufe der praktischen Uebungen dem Seminar zu öffnen; doch darf die Benutzung derselben von Seite des Seminars in der Successivschule 4 halbe Tage und in der Gesamtschule 2 halbe Tage wöchentlich nicht übersteigen.

§. 13. Das Lehrpersonal des Seminars besteht aus einem Direktor, drei ordentlichen Lehrern und den erforderlichen Hilfslehrern. Sie gehören zum Kapitel der Lehrer an den Kantonallehranstalten.

§. 14. Dem Direktor steht die unmittelbare Leitung des Seminars zu. Er veranstaltet und führt die erforderlichen Beratungen der Lehrer und wacht über den Fleiß und das Betragen der sämtlichen Zöglinge. Die verschiedenen Sammlungen und das gesammte

Eigenthum der Anstalt stehen unter seiner Aufsicht. Er gibt wöchentlich 14—18 Stunden Unterricht und hat jedenfalls die Pädagogik zu übernehmen. Außerdem leitet er in der Regel persönlich die praktischen Uebungen der Seminaristen in den Muster-schulen. An Sonn- und Festtagen besucht er mit den Zöglingen den Gottesdienst der Ortskirche. Er steht als christlicher Hausvater dem ganzen Hauswesen des Konviktes vor. Ueber die Oekonomie desselben hat er dem Erziehungsrathe zu Handen des Finanzrathes jährlich einen Voranschlag und Rechnung zu geben. Ferner soll er die, für die Fortbildung der bereits angestellten Lehrer angeordneten Konferenzen nach den Bestimmungen des Gesetzes leiten. Endlich hat er, so oft es der Erziehungsrath oder die zweite Sektion verlangt, den Berathungen, welche das Volksschulwesen betreffen, beizuwohnen. Im Uebrigen soll er seine ganze Thätigkeit dem Seminar widmen.

§. 15. Die ordentlichen Lehrer sowohl als die Hilfslehrer haben die ihnen zugewiesenen Stunden zu geben und nach der Anordnung des Direktors auch an der Leitung der praktischen Uebungen in ihren Fächern Theil zu nehmen. Ueber die Beihilfe, welche sie dem Direktor in der Beaufsichtigung der Zöglinge in und außer dem Konvikte, so wie in andern Beziehungen zu leisten haben, wird das Reglement das Nähere bestimmen. Einer der ordentlichen Lehrer, den der Erziehungsrath hiefür bezeichnet, ist in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors der gesetzliche Stellvertreter desselben.

§. 16. Die sämtlichen Lehrer des Seminars halten unter dem Vorsitze des Direktors die erforderlichen Berathungen für Entwurfung der Lektionsverzeichnisse, Abfassung der Zeugnisse und periodischen Zensuren über Fleiß, Betragen und Fortschritte der Zöglinge, so wie für Stellung ihrer Anträge an die Aufsichtsbehörde über die Ertheilung der Freiplätze und Stipendien, die Beförderung der Zöglinge in eine höhere Klasse und über allfällige Anwendung außerordentlicher Disziplinar-mittel.

§. 17. Der Direktor sowohl als die Lehrer sind zur Uebernahme der für Wiederholungskurse erforderlichen Zahl von Unterrichtsstunden in ihren Fächern, so wie dazu verpflichtet, diejenigen in das Volksschulwesen einschlagenden Prüfungen vorzunehmen, zu welchen der Erziehungsrath sie beruft.

§. 18. Der Direktor hat sammt seiner Gattin und seinen Kindern freie Kost und Wohnung nebst Feuerung, Beleuchtung

und Wäsche im Seminar und 1600 Franken jährlichen Gehalt. Jeder ordentliche Lehrer bezieht nach Maßgabe der ihm übertragenen Geschäfte 1200 bis 1400 Frkn. Jahresgehalt. Ueber den diesfälligen Jahreskredit von 4200 Frkn. hinaus wird für Besoldung der erforderlichen Hilfslehrer noch ein jährlicher Kredit von 1600 Frkn. eröffnet; für die Musterschulen ebenso von 200 Frkn. und für die Sammlungen der Anstalt 200 Frkn. Der Direktor und die Lehrer beziehen für amtliche Verrichtungen außer dem Seminar ein Taggeld von 4 Frkn. Für die sämtlichen Lehrer am Seminar gelten auch die Bestimmungen der Artikel 117, 118 und 119 des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens vom 28. Herbstmonat 1832.

§. 19. Für jeden Statt findenden Wiederholungskurs wird überdies ein Kredit von 360 Frkn. zu Entschädigungen der Lehrer für die vermehrte Zahl von Lehrstunden eröffnet.

§. 20. Der Direktor und die Lehrer werden durch den Erziehungsrath gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 und 6 seiner Geschäftsordnung und nach angehörtem Befinden der zweiten Sektion, die Lehrer außerdem auf eingeholtes schriftliches oder mündliches Gutachten des Direktors gewählt. Die Wahl des Direktors geschieht auf 6 Jahre mit Wiederwählbarkeit; die der ordentlichen Lehrer, insofern nicht für dieselben eine vorangehende provisorische Anstellung für zweckmäßig erachtet wird, auf Lebenszeit. Die Hilfslehrer werden für unbestimmte Zeit angestellt. Die Wahlen des Direktors und der ordentlichen Lehrer unterliegen der Bestätigung des Regierungsrathes.

§. 21. Sowohl der Direktor als die Lehrer sollen Männer von unbescholtenem Charakter und christlich-religiöser Gesinnung, so wie von gründlicher Bildung sein. Für den Direktor ist noch insbesondere erforderlich, daß er praktische Leistungen im Unterrichts- und Erziehungsfache aufzuweisen habe, und daß er verheirathet sei. Er sowohl als die ordentlichen Lehrer sollen der evangelischen Konfession angehören. Der Religionsunterricht kann nur einem Mitgliede des zürcherischen Ministeriums übertragen werden. Diese Uebertragung unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes, welcher vor seinem diesfälligen Entscheide das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen hat.

§. 22. Ein Lehrer kann die von ihm nachgesuchte Entlassung nur auf den Schluß eines Semesters erhalten. Sein diesfälliges Begehren hat er, wenn er auf Ostern entlassen zu werden wünscht,

spätestens mit Ende Januars, und wenn er auf Michaelis entlassen zu werden wünscht, spätestens mit Ende Heumonats an den Erziehungsrath einzugeben.

§. 23. Der Erziehungsrath übt die Aufsicht über das Seminar durch eine besondere Aufsichtsbehörde von 7 Mitgliedern aus, welche er theils in, theils außer seiner Mitte auf die Dauer von 4 Jahren erwählt. Dieselbe nimmt regelmäßig Visitationen im Seminare vor; sie wacht über treue Pflichterfüllung von Seiten des Direktors und der Lehrer; sie genehmiget das Lektionsverzeichnis, welches halbjährlich von der Lehrerschaft nach Vorschrift des über den Lehrplan zu erlassenden Reglements entworfen wird, und ebenso den Lehrplan für allfällige Wiederholungskurse. Der Direktor ist als beratendes Mitglied in allen Sitzungen der Aufsichtsbehörde einzuberufen, mit Ausnahme derjenigen Berathungen, die seine Person betreffen; die übrigen Lehrer können zu den Sitzungen beigezogen werden, so oft die Aufsichtsbehörde es für nöthig erachtet.

§. 24. Der Erziehungsrath erläßt die nöthigen Reglemente unter Genehmigung des Regierungsrathes.

§. 25. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die frühern vom 28. Herbstmonat 1836 und 26. Christmonat 1837, so wie alle andern demselben widersprechenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Uebergangsbestimmungen.

§. 26. Auf Mai 1840 ist das bisherige Seminar für aufgehoben und sämtliche Lehrstellen für erlediget erklärt; dafür tritt mit diesem Zeitpunkte das neue Gesetz in Kraft.

§. 27. Bezüglich auf die an dem gegenwärtigen Seminar definitiv angestellten Lehrer, insofern solche an die neue Anstalt nicht mehr gewählt werden, ist der Regierungsrath beauftragt, dem gr. Rathe einen Antrag auf angemessene Entschädigung zu hinterbringen.

§. 28. Für den Uebergang der jetzigen Seminarzöglinge der verschiedenen Klassen in die neue Anstalt wird der Erziehungsrath die nöthigen Anordnungen treffen.

(Fortsetzung folgt.)

Genf.

Aus der Rede über den öffentlichen Unterricht von Herrn Professor Gellerier, Rektor der Akademie von Genf, gehalten den